

Infektionsschutzkonzept  
der Verwaltungsgemeinschaft Bad Königshofen i.Gr.  
Durchführung von Bestattungsfeiern  
auf den Friedhöfen  
im Gemeindegebiet der  
Gemeinde Aubstadt  
Gemeinde Großbardorf  
Gemeinde Herbstadt  
Gemeinde Höchheim  
Gemeinde Sulzdorf a.d.L  
Gemeinde Sulzfeld i.Gr.  
Marktgemeinde Trappstadt

#### Vorbemerkung

Nach § 8 der 13. BayLfSMV sind die Gemeinden verpflichtet ein Infektionsschutzkonzept für die Durchführung von Bestattungsfeiern im gemeindlichen Friedhof zu erstellen, damit die Infektionsgefahr reduziert wird.

#### Information der Betroffenen:

Das Infektionsschutzkonzept wird den Bestattern und den Pfarreien zugesendet. Die Hinterbliebenen werden bereits bei der Beauftragung einer Beisetzung über die Maßnahmen dieses Schutz- und Hygienekonzeptes in Kenntnis gesetzt. Sofern gewünscht, wird eine Ausfertigung des Konzeptes ausgehändigt. An den Friedhofseingängen befinden sich aktuelle Hinweise über die Infektionsschutzmaßnahmen.

Die betreffenden Beschäftigten der Gemeinde werden über das Schutz- und Hygienekonzept informiert bzw. unterwiesen. Die Sarg-, Urnen- und Kreuzträger werden vom Bestattungsunternehmen informiert. Die Ministranten werden von der Pfarrgemeinde unterwiesen.

#### Personen mit höherem Erkrankungsrisiko:

Die Trauerfamilie entscheidet, ob Personen, bei denen ein höheres Erkrankungsrisiko nach der jeweiligen Definition des RKI besteht, zur Beerdigung eingeladen werden und weist diese auf das entsprechende Risiko hin. Grundsätzlich sind solche Personen gehalten, größere Menschenansammlungen fernzubleiben.

#### Ausschlussgründe:

Grundsätzlich sind die an Covid-19-Erkrankte und Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu COVID-19-Fällen hatten und Personen mit unspezifischer Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere, von der Teilnahme an der Beerdigung ausgeschlossen.

## Maßnahmen bei der Durchführung von Bestattungen:

- An den Friedhofseingängen befinden sich Hinweise, die über die aktuellen Infektionsschutzmaßnahmen informieren. Die Hinterbliebenen werden vom Bestattungsunternehmen bereits bei der Beauftragung für eine Beerdigung, über diese Maßnahmen in Kenntnis gesetzt.
- In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird, außer bei Angehörigen die gemeinsam in einem Haushalt leben.
- Folgende Regelungen gelten im Freien:

### **Sieben-Tages-Inzidenz von über 100**

**Max. 30 Personen.** Es ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren, außer bei Angehörigen die gemeinsam in einem Haushalt leben. Gemeindegesang ist untersagt. **Das Tragen einer FFP2-Maske ist Pflicht.**

### **Sieben-Tages-Inzidenz von unter 100**

Es ist grundsätzlich nur ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren, außer bei Angehörigen die gemeinsam in einem Haushalt leben. Gemeindegesang ist zulässig. **Das Tragen einer FFP2-Maske ist Pflicht.**

- **Beim Betreten des Friedhofes muss ein Handdesinfektionsmittel benutzt werden.**
- Zwischen den Teilnehmern ist der Mindestabstand von 1,5 m, soweit diese nicht dem eigenen Hausstand angehören, grundsätzlich einzuhalten. Dies ist besonders bei der Verabschiedung am Grab zu beachten.
- Die Eingangstüren zum Friedhof, Leichenhaus und Trauerhalle sind während der gesamten Beerdigung geöffnet, um ein Anfassen der Türen durch die Teilnehmer/-innen zu vermeiden.
- Auf körperliche Gesten der Kondolenz und Anteilnahme (Umarmungen, Küsse, Händeschütteln) muss verzichtet werden.

- Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg haben zu unterbleiben.
- Das Mikrofon wird nur von einer Person benutzt und ist anschließend zu desinfizieren.
- Die Toilettenräume sind mit einem Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher, Abfallbehälter und Händedesinfektionsmittel ausgestattet.
- Die Sanitärräume sind vor und nach der Trauerfeier zu reinigen, desinfizieren und zu lüften.
- Wer die Corona-Warn-App benutzt, kann das Smartphone eingeschaltet lassen, muss es aber lautlos stellen.
- Die Personen, die dem Friedhofstor am nächsten sind, verlassen zuerst den Friedhof. Alle anderen schließen sich von hinten nach vorne mit Abstand an. Das Gelände um den Friedhof muss zügig verlassen werden.
- Die Trauergemeinde ist gehalten die entsprechenden Anweisungen des Bestatters/Pfarrer/Redner zu respektieren.

Wir bitten die Bestatter, Pfarrer und Redner um eine gemeinsame Überwachung der Vorschriften während der gesamten Trauerfeier.

Das Infektionsschutzkonzept der Verwaltungsgemeinschaft Bad Königshofen i.Gr. zur Durchführung von Bestattungsfeiern auf den Friedhöfen im Gemeindegebiet der Gemeinden Aubstadt, Großbardorf, Herbstadt, Höchheim, Sulzdorf a.d.L., Sulzfeld i.Gr. und der Marktgemeinde Trappstadt ist ab sofort gültig.

Bad Königshofen i.Gr., den 09.06.2021

Verwaltungsgemeinschaft Bad Königshofen i.Gr.



G ö t z  
Gemeinschaftsvorsitzende

